

Was kann ich tun, wenn ich eine Betreuung erhalte?

1. Einleitung der Betreuung = Zustellen Zahlungsbefehl

- Werden bei der Forderung zu hohe, pauschale Inkassospesen in Rechnung gestellt?
→ Erheben Sie Teilrechtsvorschlag: „Ich bestreite die zu hohen Zusatzkosten“, innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Zahlungsbefehls muss diese Antwort beim Betreibungsamt eingetroffen sein!
- Betrifft der Zahlungsbefehl eine Forderung aus einem früheren Konkurs?
→ Erheben Sie „Rechtsvorschlag, kein neues Vermögen“, bringen Sie den Zahlungsbefehl dem Betreibungsamt innerhalb von 10 Tagen zurück! Es folgt ein einfaches Gerichtsverfahren, bei dem das vermögensbildende Einkommen geprüft wird, siehe Thema „Privatkonkurs“.
- Ist die Forderung nicht gerechtfertigt? → Prüfen Sie Ihre Beschwerdemöglichkeiten gemäss http://www.admin.ch/ch/d/sr/281_1/a85.html oder den darauffolgenden Artikeln im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz und den Hinweisen der Berner Schuldenberatung http://www.schuldeninfo.ch/tl_files/documents/stichwoerter/beschwerde.pdf
- Zeit gewinnen, um eine Sanierungslösung auszuarbeiten? → sofort mit dem Gläubiger Kontakt aufnehmen, Stundung (Zahlungsaufschub) oder Ratenzahlung aushandeln. Der Gläubiger hat ein Jahr Zeit, um die Betreuung fortzusetzen, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

2. Fortsetzung der Betreuung = Pfändung

Die Fortsetzung der Betreuung kann innert Jahresfrist seit der Zustellung des Zahlungsbefehls, frühestens aber nach 20 Tagen erfolgen.

- Einladung auf Betreibungsamt → unbedingt erscheinen oder telefonisch Termin verschieben!
- → Belege mitnehmen: Einkommensbelege, bei Einkommensschwankungen Belege der letzten drei Monate, tatsächliche bezahlte Alimentenzahlungen, Verwandtenunterstützungspflichten, Gesundheitskosten, die nicht durch Krankenkasse abgedeckt sind, u.a.
- Bei einer Einkommenspfändung wird dem Schuldner das Existenzminimum belassen. Zur Berechnung des pfändbaren Betrages gibt es Richtlinien. Der 13. Monatslohn wird gepfändet.
- Einige Auslagen müssen vom Schuldner speziell geltend gemacht werden: Heizkosten-Nachzahlungen, Umzugskosten, Arztselfstbehalte / Medikamentenkosten (Belege sammeln, bis sie ca. Fr. 100.- betragen), notwendige Zahnbehandlungen.
- Unpfändbar sind folgende Einkünfte: Sozialhilfeleistungen und einmalige Unterstützungen öffentlicher und privater Stellen für Notfälle; Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen für Opfer von Gewaltdelikten; Leistungen der AHV und IV, inkl. rückwirkender Auszahlungen und damit bezahlter Gegenstände; Ergänzungsleistungen (EL) und Leistungen der Familienausgleichskassen.
- Haben Sie die Befürchtung, dass der (zukünftige) Arbeitgeber schlecht auf die Pfändung reagiert? → stille Lohnpfändung beim Betreibungsbeamten und den Gläubigern beantragen. Siehe Musterbrief beim „Pfändung“. Wenn diese stille Pfändung vom Betreibungsamt bewilligt wird, die pfändbare Quote direkt und regelmässig dem Betreibungsamt zahlen.
- Sachpfändung? → Wenn die Sachwerte Dritten gehören, dann ist dies am besten mit schriftlicher Vereinbarung zu belegen.
- Gibt es ein Verwertungsbegehren eines Gläubigers (er muss Kostenvorschuss dafür leisten) für einen wertvollen pfändbaren Gegenstand, z.B. Auto? → dann ist der Freihandkauf möglich: Der Schätzwert plus 20% sollte von einer Drittperson bezahlt werden, dann wird Gegenstand nicht zur Verwertung abgeholt. Der Gegenstand wird Eigentum der Drittperson.

Die Pfändung pro Forderung oder pro Forderungsgruppe ist spätestens nach einem Jahr beendet: Entweder ist dann die Forderung beglichen oder die Gläubiger erhalten (Teil-)Verlustschein. Nach Ausstellung des Verlustscheines kann der Gläubiger während 6 Monaten direkt wieder ein Fortsetzungsbegehren stellen, ohne Einleitungsverfahren mit Zahlungsbefehl. Dies gilt nicht für Forderungen aus Konkurs, hier muss die Betreuung wieder neu eingeleitet werden.